



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

ECO/540

Abbau notleidender Kredite nach der COVID-19-Pandemie

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Zentralbank – Abbau notleidender Kredite nach der COVID-19-Pandemie

[COM(2020) 822 final]

Berichterstatter: **Kęstutis KUPŠYS**

Befassung	Europäische Kommission, 24/02/2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	10/03/2021
Verabschiedung im Plenum	24/03/2021
Plenartagung Nr.	559
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	246/2/11

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Vorlage des neuen Aktionsplans (Mitteilung) der Kommission zu notleidenden Krediten, bedauert jedoch, dass dieser im Wesentlichen keine neuen Vorschläge für außergewöhnliche Zeiten wie die COVID-19-Pandemie enthält, sodass Europa in dieser außergewöhnlichen Zeit nur über für gewöhnliche Zeiten aufgestellte Regeln verfügt. Der EWSA empfiehlt daher, in erster Linie die Hauptursachen für notleidende Kredite anzugehen, um in Zukunft deren Anhäufung zu verhindern. Er schlägt außerdem eine sorgfältige Überprüfung und vorübergehende Anpassung der Ausfalldefinition vor, um zu gewährleisten, dass größerer Schaden von den europäischen Haushalten und Unternehmen abgewendet wird. Der EWSA stellt fest, dass in der jetzigen COVID-19-Krise die Geld- und Fiskalpolitik sowie die Regulierung des Finanzsektors den gegenwärtigen Zeiten entsprechen müssen.
- 1.2 Die Bekämpfung der Ursachen für notleidende Kredite ist von entscheidender Bedeutung. Der EWSA betont, dass die Anhäufung großer Bestände an notleidenden Krediten durch private Haushalte und KMU am besten durch das ständige Bemühen um mehr Wettbewerbsfähigkeit, die Fokussierung auf Kontinuität des Geschäftsbetriebs und wirtschaftliche Erholung, dem Aufbau solider Systeme der sozialen Sicherheit, der Bekämpfung von Armut, Überschuldung und Arbeitslosigkeit, der Gewährleistung angemessener Löhne und der Umsetzung antizyklischer wirtschaftspolitischer Maßnahmen in Krisenzeiten liegt. den Aufbau solider Sozialversicherungssysteme, die Bekämpfung von Armut, Überschuldung und Arbeitslosigkeit, durch die Gewährleistung angemessener Löhne und die Umsetzung antizyklischer wirtschaftspolitischer Maßnahmen in Krisenzeiten verhindert werden kann. Durch diese Maßnahmen ist es möglich, Stabilität auf den Finanzmärkten sowie wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu erhalten und zu stärken und gleichzeitig Armut und massive Ungleichheit zu bekämpfen.
- 1.3 Der EWSA vertritt die Auffassung, dass notleidende Kredite aus der Zeit vor der COVID-19-Pandemie aufgrund der völlig unterschiedlichen Umstände vor und nach März 2020 anders behandelt werden sollten als notleidende Kredite, die erst infolge der COVID-19-Krise entstanden sind. Der EWSA schlägt daher vor, die EBA-Leitlinien für die Ausfalldefinition sorgfältig, gezielt und für einen zeitlich streng begrenzten Zeitraum zu überprüfen. Der EWSA empfiehlt ferner, dass die EBA-Leitlinien zu Kreditmoratorien so lange wie nötig in Kraft bleiben.
- 1.4 Der EWSA fordert, dass die Maßnahmen zur Entlastung der Kreditinstitute Hand in Hand gehen mit staatlicher Hilfe für Kreditnehmer, die erst infolge der Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind. Zu den Maßnahmen, auf die in dieser Lage zurückgegriffen werden sollte, zählen Stundungen mit Laufzeiten von einem bis zu drei Jahren, Zinsvergünstigungen, Umschuldung auf günstigere Kreditformen und, wenn möglich, Moratorien für Darlehensrückzahlungen. Der EWSA befürwortet dieses interne Verfahren zur Schuldumwandlung.
- 1.5 Der EWSA hält die Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Marktes für notleidende Kredite für überbewertet. Er ist daher besorgt über die Pläne, einen EU-weiten „Pass“ für Inkassounternehmen zu schaffen, ohne gleichzeitig auch für eine ordnungsgemäße Aufsicht

sowohl des Herkunfts- als auch des Aufnahmelandes Sorge zu tragen. Dieser Schritt wäre nur dann gerechtfertigt, wenn es als Gegengewicht ein Paket von Maßnahmen zum Schutz notleidender Kreditnehmer gäbe, das heißt einen EU-weiten Verbraucherschutzstandard für Inkassounternehmen.

- 1.6 Ein weiterer Pfeiler des Aktionsplans steht im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten (AECE), die strikt auf Unternehmenskredite beschränkt und nur dann anwendbar ist, wenn die Vertragsparteien im Vorfeld beim Abschluss des Kreditvertrags eine entsprechende freiwillige Vereinbarung geschlossen haben. Nach Auffassung des EWSA könnte das AECE-Instrument eine ausgewogene Lösung für Schuldner bieten. Er fordert indes, dass die außergerichtliche Durchsetzung nicht zu einer Standardoption in den Darlehensverträgen wird.
- 1.7 Der EWSA ist vehement dagegen, das Problem der notleidenden Kredite als eines in der Wirtschaft weit verbreiteten Phänomens mit Fragen der Wahrung der Finanzstabilität zu verknüpfen. Um die moralische und operative Integrität des Bankensektors aufrechtzuerhalten, sollten diese beiden Fragen getrennt behandelt werden.
- 1.8 Der EWSA fordert, dass die Möglichkeit, notleidende Kredite an Vermögensverwaltungsgesellschaften (auch „Bad Banks“ genannt) zu verkaufen, die Ausnahme bleibt und dass bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Kreditinstitut und dem lebensfähigen Kreditnehmer der Vorzug gegeben wird, wobei die Lösung vor allem auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die wirtschaftliche Erholung abstellen sollte. Der EWSA betont, dass ein Rückgriff auf eine „vorsorgliche Rekapitalisierung“ mit öffentlichen Mitteln dazu führen könnte, dass öffentliche Gelder von anderen, sozial und wirtschaftlich sinnvolleren Zielen abgezogen werden. Jeglicher Rückgriff auf „vorsorgliche“ Maßnahmen muss sehr behutsam erfolgen, um zu vermeiden, dass die Risikobereitschaft („Moral Hazard“) und die mit öffentlichem Geld und damit auf Kosten der Gesellschaft durchgeführten Bankenrettungen zunehmen.
- 1.9 Angesichts der derzeitigen Situation, in der potenziell rentable Unternehmen trotz vor COVID-19 vorhandener Kreditwürdigkeit in Zahlungsschwierigkeiten geraten könnten, schlägt der EWSA vor, die EBA-Leitlinien für die Ausfalldefinition sorgfältig zu überprüfen, was den aufgrund der Pandemie in eine Schieflage geratenen Schuldnern die Chance geben könnte, wieder auf die Beine zu kommen, bevor ihre Kredite als notleidend eingestuft werden. Der EWSA betont jedoch, dass solche Änderungen **streng befristet** sein müssen. Sie dürfen die detaillierte und genaue Ermittlung und Meldung von Kreditrisiken durch Banken nicht beeinträchtigen und sollten stets unter Berücksichtigung der Tatsache durchgeführt werden, dass die Stabilität und Solvenz des Bankensektors gewährleistet werden müssen.
- 1.10 Der EWSA empfiehlt nachdrücklich, an den Eigenkapitalanforderungen – einschließlich der Verordnung für die aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Kredite – entschieden festzuhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Banken uneingeschränkt in der Lage sind, Verluste aufzufangen. Gleichzeitig wird die Wahrscheinlichkeit verringert, dass der Staat künftig intervenieren muss (z. B. durch eine „vorsorgliche Rekapitalisierung“) und Banken auf

Kosten des Steuerzahlers gerettet werden müssen. Allerdings könnte vorübergehende Flexibilität erwogen und bei der Ausfalldefinition und der Bereitstellung der Letztsicherung für notleidende Kredite angewandt werden, um die Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern.

2. Hintergrund

- 2.1 Mit dem im Dezember 2020 angekündigten Aktionsplan der Europäischen Kommission für notleidende Kredite¹ soll der künftigen Anhäufung notleidender Kredite in der gesamten Europäischen Union infolge der COVID-19-Krise vorgebeugt werden. Ein Kredit wird notleidend, wenn er wahrscheinlich nicht zurückgezahlt wird oder wenn der Kreditnehmer mit den Zahlungen 90 Tage in Verzug ist. Nach Schätzungen der Europäischen Zentralbank könnte die Pandemie dazu führen, dass sich in einem ungünstigen Szenario mit einer deutlich schwächeren und schleppenderen Konjunkturbelebung die Summe der notleidenden Kredite (NPL) der Banken des Euro-Währungsgebiets auf „bis zu 1,4 Billionen EUR“ beläuft.²
- 2.2 Im Juli 2017 wurde der Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa vorgestellt³. Dieser trug in den darauffolgenden Jahren dazu bei, dass die Anhäufung notleidender Kredite in den Banken gestoppt und umgekehrt wurde. Anschließend folgte eine Mitteilung über die Vollendung der Bankenunion⁴.
- 2.3 Im März 2018 legte die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag⁵ vor, um die Entwicklung des Sekundärmarktes für notleidende Kredite in der EU voranzutreiben. Der Richtlinienentwurf sollte den Banken dabei helfen, ihre Bestände an notleidenden Krediten problemlos an Drittanleger in der gesamten EU zu veräußern. Mit dem Vorschlag wurde auch ein außergerichtliches Vollstreckungsverfahren mit der Bezeichnung „beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten“ eingeführt. Die Arbeiten am Richtlinienentwurf sind noch nicht abgeschlossen, obwohl die beiden Fragenkomplexe in getrennten Rechtsakten behandelt werden.
- 2.4 Die Kommission hat nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie schnell reagiert und Maßnahmen ergriffen, um den Bankensektor bei der Bewältigung der erwarteten und bevorstehenden Anhäufung notleidender Kredite zu unterstützen. Durch das Bankenpaket vom April 2020 wurde der Bankensektor bereits in beträchtlichem Umfang kurzfristig unterstützt⁶. Es enthielt unter anderem Vorschriften für die Banken zur Bewertung des Ausfallrisikos von

¹ [COM\(2020\) 822 final](#).

² [Rede von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums der EZB, am 1. Oktober 2020](#), Ende 2016 beliefen sich die notleidenden Kredite auf fast 1 Billion EUR, was 5,1 % der gesamten Bankdarlehen entspricht. Unter Zugrundelegung der Daten von 2019 würde das Portfolio notleidender Kredite in Höhe von 1,4 Bio. EUR rund 12 % des BIP des Euro-Währungsgebiets ausmachen.

³ *Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa*, Rat (Wirtschaft und Finanzen), Juli 2017. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/07/11/conclusions-non-performing-loans/>.

⁴ [COM\(2017\) 592 final](#).

⁵ Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten, [COM\(2018\) 135 final – 2018/063 \(COD\)](#).

⁶ [COM\(2020\) 169 final](#).

Kreditnehmern sowie Aufsichtsvorschriften für die Einstufung notleidender Kredite und die Bilanzierung von Zahlungsverzögerungen. Die Banken profitieren auch von umfangreichen Liquiditätshilfen (Pandemie-Notfallankaufprogramm⁷ der EZB und Lockerung der Bedingungen für gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, GLRG III, März 2020). Nun ist es an der Zeit, über die Solvenz europäischer Unternehmen nachzudenken.

- 2.5 Mit dem begleitenden Maßnahmenpaket für die Erholung der Kapitalmärkte wurde der Bankensektor weiter unterstützt, indem regulatorische Hindernisse für die NPL-Verbriefung⁸ beseitigt wurden.
- 2.6 Der europäische Bankensektor hat in den letzten Monaten von regulatorischen Entlastungen und Liquiditätshilfen profitiert, um die finanzielle und wirtschaftliche Stabilität zu wahren und die europäischen Privathaushalte und Unternehmen zu unterstützen. Folglich hat der Bankensektor weiterhin Kredite an seine Kunden vergeben, und es ist nicht zu einer Kreditklemme gekommen.
- 2.7 Die Mitgliedstaaten haben ebenfalls entschiedene Maßnahmen ergriffen, um mit Hilfsprogrammen die Liquiditätsprobleme der privaten Haushalte und Unternehmen abzumildern. Diese Programme sehen in der Regel staatliche Bürgschaften und/oder Stundungen (Moratorien) vor. Diese Maßnahmen helfen Kreditnehmern über vorübergehende Liquiditätsprobleme hinweg und verhindern eine unmittelbare Zunahme notleidender Kredite. Die Kommission hat ferner einen befristeten Rahmen angenommen, damit die Mitgliedstaaten die in den Beihilfevorschriften vorgesehene Flexibilität in vollem Umfang nutzen können, um die Wirtschaft während der COVID-19-Pandemie zu unterstützen.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Der EWSA stellt fest, dass die Kommission in ihrem derzeitigen Aktionsplan (Mitteilung) die gleichen Maßnahmen bekräftigt, die bereits im Plan von 2017 enthalten waren. Es fehlt insbesondere an neuen Vorschlägen, die für die COVID-19-Pandemie geeignet wären. Daher verfügt Europa in dieser außergewöhnlichen Zeit über Regeln, die nur für gewöhnliche Zeiten aufgestellt wurden. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass notleidende Kredite aus der Zeit vor der COVID-19-Pandemie aufgrund der völlig unterschiedlichen Umstände vor und nach März 2020 anders behandelt werden sollten als notleidende Kredite, die erst infolge der COVID-19-Krise entstanden sind. Der EWSA empfiehlt daher, die Ausfalldefinition der EBA sorgfältig, gezielt und für einen zeitlich streng begrenzten Zeitraum zu überprüfen, um die automatische Einstufung von Schuldnern als zahlungsunfähig zu vermeiden, die prozyklischen Auswirkungen der geltenden Verordnung abzumildern und zu gewährleisten, dass größerer Schaden von den europäischen Haushalten und Unternehmen abgewendet wird.

⁷ <https://www.ecb.europa.eu/mopo/implement/pepp/html/index.en.html>.

⁸ [COM\(2020\) 822 final](#) und [COM\(2020\) 283 final](#).

- 3.2 Die Pandemie hat zu einem Rückgang von Nachfrage und Verbrauch geführt. Dies hat bei KMU Sorgen bezüglich der Frage geweckt, Kunden zu finden. Während der Zugang zu Finanzmitteln von KMU (in Befragungen der EZB⁹) derzeit nicht als das dringendste Problem genannt wird, sollten beim Abbau notleidender Kredite alle Probleme berücksichtigt werden, mit denen KMU konfrontiert sind.
- 3.3 Der EWSA plädiert konsequent¹⁰ für einen sozial nachhaltigen Abbau notleidender Kredite bei gleichzeitiger Wahrung der Finanzstabilität¹¹. In Zeiten von COVID-19 ist dies wichtiger denn je. Anders als vor zehn Jahren während der Finanzkrise 2008-2009 geht der derzeit erwartete Anstieg notleidender Kredite nicht auf ein Verschulden des Finanzsektors oder anderer Wirtschaftsakteure zurück, aber auch die „Realwirtschaft“, die Regierungen und die Bürger in Europa trifft keine Schuld. Die Intervention der Regulierungsbehörden auf EU-Ebene sowie der einzelstaatlichen Regierungen mit den richtigen Instrumenten ist von größter Bedeutung.
- 3.4 Der EWSA räumt ein, dass die Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite gewisse Vorteile mit sich bringt, favorisiert jedoch eine Lösung, bei der sich die Kreditinstitute und die überlebensfähigen Kreditnehmer bilateral auf Vereinbarungen zur Umschuldung verständigen. Wenngleich das Volumen notleidender Kredite in den Bankbilanzen durch Verkäufe an Kreditkäufer verringert werden kann, bedeutet dies nicht, dass die Veräußerung notleidender Kredite aus Sicht des Kreditnehmers oder für die Gesellschaft insgesamt die beste Lösung ist. Der Verkauf notleidender Kredite sollte das letzte Mittel sein.
- 3.5 Die Bekämpfung der Ursachen für notleidende Kredite ist von entscheidender Bedeutung. Der EWSA betont, dass die Anhäufung großer Bestände an notleidenden Krediten durch private Haushalte und KMU am besten durch die Gewährleistung solider Sozialversicherungssysteme, die Bekämpfung von Armut, Überschuldung und Arbeitslosigkeit, die Gewährleistung angemessener Löhne und die Umsetzung antizyklischer wirtschaftspolitischer Maßnahmen in Krisenzeiten verhindert werden kann. Gleichzeitig müssen Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf der Kontinuität des Geschäftsbetriebs und der wirtschaftlichen Erholung durch einen klaren und aktualisierten Rechtsrahmen, der langfristige Investitionen sichtbar macht, gestärkt werden. Diese Maßnahmen machen es möglich, Stabilität auf den Finanzmärkten sowie wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu erhalten und zu stärken und gleichzeitig Armut und Ungleichheit zu bekämpfen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EWSA, dass die EBA-Leitlinien zu Kreditmoratorien so lange wie möglich in Kraft bleiben und schlägt vor, die Ausfalldefinition sorgfältig, gezielt und für einen zeitlich streng begrenzten Zeitraum zu überprüfen.

⁹ https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_surveys/safe/html/ecb.safe202011~e3858add29.de.html.

¹⁰ [ABl. C 353 vom 18.10.2019, S. 32.](#)

¹¹ Von den Kreditinstituten wird erwartet, dass sie „im Einklang mit den geltenden Vorschriften die Verschlechterung der Aktiva-Qualität und den Anstieg notleidender Kredite weiterhin ermitteln und melden, um ein klares und genaues Bild der Risiken im Bankensektor zu erhalten“, wie die EZB in einem [Schreiben vom 4. Dezember 2020](#) dargelegt hat. Darüber hinaus gibt die EZB zu bedenken: „Aus aufsichtsrechtlicher Sicht sind eine solide Einstufungs- und Rückstellungspolitik und entsprechende Verfahren von entscheidender Bedeutung zur Gewährleistung eines angemessenen Kreditrisikomanagements und einer angemessenen Deckung des Risikos, einschließlich der zeitnahen Ermittlung und des Managements notleidender Schuldner“.

- 3.6 Nach Ansicht des EWSA entspricht der Aktionsplan der Logik, dass die Banken heutzutage einen wesentlichen Bestandteil der Infrastruktur für die auf den Geldfluss beruhende Wirtschaft in Europa bilden und ein gesunder und stabiler Bankensektor für die wirtschaftliche Erholung unabdingbar ist. In der diesbezüglichen Mitteilung¹² heißt es: „Für die Kommission ist es absolut prioritär, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von ihren Banken weiterhin Unterstützung erhalten.“ In diesem Zusammenhang verweist der EWSA auf die entscheidende Rolle der EZB bei der Sicherung der Stabilität und der Kreditversorgung der Banken und stellt fest, dass die europäische Wirtschaft durch Maßnahmen unterstützt wird, mit denen sichergestellt werden soll, dass Darlehen bei einer solventen Nachfrage nach Krediten bereitgestellt werden.
- 3.7 Der EWSA stellt fest, dass verlässliche Daten über notleidende Kredite zum Teil fehlen. Zudem bestehen hinsichtlich der Impfung gegen COVID-19, der SARS-CoV-2-Virusmutationen (COVID-19-Varianten), der Lockdown-Maßnahmen und der wirtschaftlichen Erholung nach wie vor große Unsicherheiten. Der EWSA betont, wie wichtig die Datenqualität ist, um das Ausmaß des Problems angemessen einschätzen und lebensfähige Unternehmen erkennen zu können. Der EWSA ruft daher zur Vorsicht auf und fordert Maßnahmen, mit deren Hilfe die europäische Wirtschaft rasch wieder auf die Beine kommen kann, wie etwa Maßnahmen zur Unterstützung von Kleinunternehmen und zur Gewährleistung angemessener Löhne und solider sozialer Sicherungssysteme. Der EWSA stellt fest, dass die Bankeinlagen erheblich zugenommen haben¹³. Das bedeutet, dass in den Monaten nach Aufhebung der Lockdown-Beschränkungen eine potenziell hohe Verbrauchernachfrage bestehen wird.
- 3.8 Es ist offen, wie Firmen und private Haushalte, die „durch die Pandemie finanziell erheblich unter Druck geraten“¹⁴ sind, von Banken unterstützt werden können („von ihren Banken ... Unterstützung erhalten“¹⁵), wenn die Anhäufung von notleidenden Krediten angegangen wird. Die vorgeschlagenen Änderungen oder Lockerungen der Vorschriften sind derzeit nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Banken Kredite an solvente KMU oder Haushalte vergeben. Der EWSA bedauert, dass der Aktionsplan der Kommission mit Ausnahme des Bankensektors nur wenige neue Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Wirtschaftsakteure vorsieht. Angesichts des externen wirtschaftlichen Schocks, der viele Arbeitnehmer und Unternehmen noch stärker von Krediten abhängig macht, sollten Unterstützungs- und Abhilfemaßnahmen für Banken darauf ausgerichtet werden, dass die Banken mehr Kredite an solvente KMU und Haushalte vergeben. Gleichzeitig sollten die Regierungen angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen, um unverantwortliche Kreditvergaben und Überschuldung zu vermeiden.

12 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2375. Valdis Dombrovskis, Exekutiv-Vizepräsident für eine Wirtschaft im Dienste der Menschen, hofft, dass die Strategie dazu beitragen wird, „die Bankbilanzen von diesen [notleidenden] Krediten zu befreien, den Kreditfluss aufrechtzuerhalten und so in Europa zu einer zügigen und nachhaltigen Erholung beizutragen“.

13 Die Einlagen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften im Euro-Währungsgebiet erhöhten sich trotz der Pandemie von insgesamt 2,73 Bio. EUR (März 2020) auf 3,12 Bio. EUR (Oktober 2020). Die Einlagen der Privathaushalte stiegen von 7,85 Bio. EUR auf 8,21 Bio. EUR. (<https://sdw.ecb.europa.eu>).

14 Mairead McGuinness, Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und die Kapitalmarktunion, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2375.

15 Ebda.

- 3.9 Der EWSA empfiehlt, die Zivilgesellschaft als Ganzes als Akteure im Bereich der Finanzmarktregulierung anzuerkennen. Im Hinblick auf den Umgang mit notleidenden Krediten nach der Pandemie ist insbesondere zu berücksichtigen, dass notleidende Kredite auf verschiedene Ebenen ausstrahlen und sich beispielsweise auch auf die Interessen der Arbeitnehmer in ihrer Rolle als Schuldner, Beschäftigte in verschuldeten Unternehmen, Beschäftigte im Finanzsektor oder Steuerzahler (besonders relevant im Falle öffentlicher Unterstützungsmaßnahmen zur Bekämpfung notleidender Kredite) auswirken.
- 3.10 Der Bankensektor entwickelt sich zwar stetig in Richtung einer EU-weiten Bankenunion, doch der EWSA hält die Notwendigkeit eines EU-weiten, grenzüberschreitenden Marktes für notleidende Kredite für überbewertet. Es ist höchst fraglich, ob die grenzüberschreitenden Geschäfte von Kreditkäufern spürbare Vorteile nicht nur für Banken, Kreditkäufer und Kreditdienstleister (wobei letztere sicherlich von Skaleneffekten profitieren können), sondern auch für das Wirtschaftssystem insgesamt mit sich bringen würden.
- 3.11 In diesem Zusammenhang betont der EWSA auch, dass eine Risikoteilung nicht unbedingt zu einer Verringerung des Risikos führt. Im Gegenteil, die Finanzmarktkrise 2008-2009 hat deutlich gemacht, dass dies letztlich zu einer intransparenten Anhäufung von Risiken in der Wirtschaft führen kann. Der EWSA fordert nachdrücklich, dass alle Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für den Finanzsektor darauf abzielen sollten, die Marktteilnehmer davon abzuhalten, zu hohe Risiken einzugehen.
- 3.12 Gleichzeitig betont der EWSA, dass die europäischen Unternehmen, Haushalte, Arbeitnehmer und die Zivilgesellschaft Ressourcen und volle Unterstützung benötigen, um die Krise zu bewältigen, und dass diese Unterstützungsmaßnahmen von der EU vorgesehen werden sollten. Diese Unterstützung sollte über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren (gemäß dem Konjunkturpaket „NextGenerationEU“) zur Verfügung stehen, um Unternehmen und Kreditnehmern zu helfen, die vor der Pandemie als gesund und kreditwürdig eingestuft wurden. Praktisch die gesamte Bevölkerung Europas ist von der zunehmenden sozialen und wirtschaftlichen Unsicherheit betroffen. Die Unternehmen haben aufgrund von erzwungenen Schließungen und einer sinkenden Nachfrage mit Problemen zu kämpfen, während die privaten Haushalte mit Arbeitsplatz- und Einkommensverlust konfrontiert sind. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Bürger und Unternehmen in Europa ganz offensichtlich nicht die von der Kommission vorgeschlagene rasche Durchsetzung des Rahmens für notleidende Kredite, sondern eine völlig andere Art von Maßnahmen bräuchten.

4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Die Kommission ist überzeugt, dass die Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer, mit der im Wesentlichen ein gemeinsamer Sekundärmarkt für notleidende Kredite geschaffen wird, oberste Priorität hat. Der EWSA ist besorgt über die Pläne, einen **EU-weiten „Pass“** für Inkassounternehmen zu schaffen, ohne gleichzeitig auch für eine ordnungsgemäße Aufsicht sowohl des Herkunfts- als auch des Aufnahmelandes Sorge zu tragen. Dieser Schritt wäre nur dann gerechtfertigt, wenn es als Gegengewicht ein Paket von Maßnahmen zum Schutz notleidender Kreditnehmer gäbe, das heißt einen EU-weiten Verbraucherschutzstandard für Inkassounternehmen. Der EWSA befürchtet ferner, dass der

Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer¹⁶ die Staaten davon abhalten könnte, weitere oder weitreichendere Anforderungen an Kreditdienstleister und Käufer zu stellen, selbst wenn diese Anforderungen dem Schutz der Schuldner dienen würden. Voraussetzung für die Lösung der meisten der hier aufgeworfenen Fragen ist die Gewährleistung der Aufsicht sowohl des Herkunfts- als auch des Aufnahmelandes, die Einhaltung der Verbraucherschutzvorschriften, die Bereitstellung von Leitlinien durch die EBA und die Verfolgung eines einheitlichen Ansatzes für derartige Tätigkeiten. Angesichts dieser Argumente, damit der EU-weite Pass funktionsfähig werden kann, müssen die Vorschriften zum Schutz der Kreditnehmer verschärft werden, um die oben genannten Risiken zu vermeiden.

- 4.2 Der EWSA stellt fest, dass bestimmte Kreditkäufer und Inkassounternehmen einen schlechten Ruf haben (einige Kreditkäufer werden deshalb auch als „Geierfonds“ bezeichnet), und betont, dass die Ausstellung eines EU-weiten „Passes“ für Inkassounternehmen ohne angemessene Aufsicht sowohl seitens der Herkunfts- als auch der Aufnahmeländer und ohne die rechtzeitige und wirksame Umsetzung geeigneter „Best-Practice-Leitlinien“ in der gesamten EU zu einem unangemessenen Geschäftsgebaren solcher Kreditkäufer oder Kreditdienstleister führen und notleidenden Kreditnehmern zum Nachteil gereichen könnte. Der EWSA unterstreicht ferner, dass sichergestellt werden muss, dass der Vorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer die Staaten nicht daran hindert, zusätzliche rechtliche Anforderungen für Kreditdienstleister und Kreditkäufer zu erlassen. In diesem Fall müssen also die Mitgliedstaaten in ihren Vorschriften über die Vorgaben der Union hinausgehen können („Gold-Plating“).
- 4.3 Darüber hinaus ist von einigen Kreditkäufern bekannt, dass sie Probleme im Zusammenhang mit der Steuervermeidung haben. In Irland beispielsweise sind einige von ihnen als Wohltätigkeitsorganisationen registriert und zahlen fast keine Steuern. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Steuervermeidung zu verstärken.
- 4.4 Ein weiterer Pfeiler des Aktionsplans steht im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine **beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten** (AECE), die strikt auf Unternehmenskredite beschränkt und nur dann anwendbar ist, wenn die Vertragsparteien im Vorfeld beim Abschluss des Kreditvertrags eine entsprechende freiwillige Vereinbarung geschlossen haben. Der EWSA stellt fest, dass private Haushalte (private Verbraucher) von diesem Verfahren ausgeschlossen sind und sieht die Notwendigkeit, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem AECE-Instrument, der Richtlinie (EU) 2019/1023 und den Insolvenzverfahren zu erreichen. Der EWSA stellt fest, dass das AECE-Instrument eine ausgewogene Lösung für Schuldner sein könnte, fordert indes, dass die außergerichtliche Durchsetzung nicht zu einer Standardoption in den Darlehensverträgen wird. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass in Schwierigkeiten geratene Unternehmen nicht hilflos zurückgelassen werden. Sie dürfen den Zugang zum normalen, auf der Grundlage einer langjährigen Tradition entstandenen Rechtssystem mit seinen Kontrollen und Gegenkontrollen nicht verlieren. Nach Ansicht des EWSA sollte die systematische Verzögerung bei der Verwertung von Sicherheiten länderspezifisch angegangen werden, indem die Mitgliedstaaten,

¹⁶ Siehe Artikel 5, Artikel 11 (insbesondere Absatz 5) und Artikel 15 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags.

in denen es nach wie vor Engpässe gibt, gut vorbereitete Reformen durchgeführt und gezielte Maßnahmen ergriffen werden.

- 4.5 Der EWSA stimmt der Aussage der Kommission zu, dass: „[...] den Banken möglichst viele Anreize geboten werden [sollten], damit sie einen proaktiven Ansatz verfolgen und frühzeitig und konstruktiv mit ihren Schuldern nach Lösungen suchen“. Dadurch werden Schäden von rentablen Unternehmen abgewendet und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gewährleistet. Der Ausschuss fordert die Kommission jedoch auf, konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um dieses wichtige Ziel zu erreichen.
- 4.6 Der EWSA begrüßt die Initiative zur weiteren Annäherung der verschiedenen Insolvenzrahmen in der EU und stellt fest, dass eine solche Konvergenz nicht nur für das Bankgeschäft, sondern für das gesamte unternehmerische Umfeld in ganz Europa von Vorteil wäre. Eine solche Konvergenz sollte nicht unbedingt mit dem Problem der notleidenden Kredite verknüpft werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme nicht auf kurze Sicht greift, d. h., nach der COVID-19-Krise wird sie nicht sehr hilfreich sein. Die Rechtssicherheit in Bezug auf die Gläubiger- und Schuldnerrechte und eine stärkere Harmonisierung der Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Entfernung von Sicherheiten werden die Risiken verringern und weitere Impulse für grenzüberschreitende Investitionen und den Binnenhandel geben. Der EWSA betont, dass bei der Reform der Insolvenzrahmen die Kreditnehmer gebührend berücksichtigt werden sollten.
- 4.7 Der EWSA weist darauf hin, dass der Sekundärmarkt für notleidende Kredite in keiner Weise dazu beiträgt, dass Unternehmen florieren, Arbeitsplätze erhalten bleiben oder stillgelegte Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit wieder aufnehmen können. Für den Neustart von Unternehmen sind gezielte staatlich finanzierte Maßnahmen von grundlegender Bedeutung. Der EWSA geht davon aus, dass die Kreditvergabe an eine Wirtschaft, die unter einem beispiellosen Produktionsrückgang aufgrund des COVID-19-bedingten Lockdowns leidet, entscheidend ist. Dennoch sollte eine solche Kreditvergabe nicht übermäßig werden, da sie sich als nicht nachhaltig erweisen könnte.
- 4.8 Der Vorschlag, auf den die Kommission drängt – den EU-Sekundärmarkt und in geringerem Maße die beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten – lässt jedoch die Befürchtung aufkommen, dass ein gemeinsamer Sekundärmarkt für notleidende Kredite in Europa Missbrauch ermöglichen könnte. Bankkunden könnten Opfer von mehrheitlich nicht aus der EU stammenden „Geierfonds“ werden. Der EWSA empfiehlt mehr Transparenz und angemessene Vorschriften, um sicherzustellen, dass Verbraucher vor Missbrauch durch Kreditdienstleister, Kreditkäufer oder „Geierfonds“ geschützt werden.
- 4.9 Der EWSA lehnt einen EU-weiten „Pass“ für Kreditkäufer und Inkassounternehmen ab, die notleidende Kredite von Verbrauchern (Privatkunden) erwerben. Es könnte geprüft werden, ob die Schulden von Kleinstunternehmen ebenfalls ausgenommen werden sollten.
- 4.10 Der Schwerpunkt auf der **Standardisierung von Daten über notleidende Kredite** in der EU ist zu begrüßen. Angesichts der zu bewältigenden Aufgabe ist dies jedoch unzureichend und im Grunde auch nicht sonderlich relevant. Der EWSA stellt ferner fest, dass die EU-Organe und die

Steuerzahler nicht die Kosten für die Schaffung effizienter Märkte und die Verbesserung der Standardisierung notleidender Kredite tragen sollten, um den Handel mit ihnen zu erleichtern; diese Kosten sollten von den Marktteilnehmern selbst getragen werden, da sie es sind, die in erster Linie vom Handel mit notleidenden Krediten profitieren. Datentransparenz ist erforderlich, um sicherzustellen, dass sowohl beim externen als auch beim internen (innerhalb von Bankengruppen) Verkauf notleidender Kredite alle Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) befolgt und die Verkäufe ordnungsgemäß durchgeführt werden.

- 4.11 Nationale **Vermögensverwaltungsgesellschaften** (auch „Bad Banks“ genannt), für die im Kommissionsdokument verstärkt geworben wird, können und werden höchstwahrscheinlich öffentliche Gelder benötigen. Der EWSA fordert daher alle Mitgliedstaaten auf, eingehend zu prüfen, wie in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen im Land und unter Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfe öffentliche Gelder für die Einrichtung solcher Vermögensverwaltungsgesellschaften verwendet werden.
- 4.12 Der EWSA ist vehement dagegen, das Problem der notleidenden Kredite als eines in der Wirtschaft weit verbreiteten Phänomens mit Fragen der Wahrung der Finanzstabilität zu verknüpfen. Um die ethische und operative Integrität des Bankensektors zu wahren, sollten diese beiden Fragen getrennt behandelt werden. Nach Ansicht des EWSA mögen die Schwierigkeiten bestimmter Finanzinstitute zwar auf eine Anhäufung notleidender Kredite in ihren Bilanzen zurückzuführen sein, doch darf dies nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, unter dem Deckmantel des Abbaus schlechter notleidender Kredite auf das Modell der Vermögensverwaltungsgesellschaften zurückzugreifen und so nicht rentable Banken mit öffentlichen Geldern zu retten. Die Frage des Krisenmanagements der Banken sollte insgesamt angegangen werden. Der EWSA fordert, dass der Verkauf notleidender Kredite an Vermögensverwaltungsgesellschaften die Ausnahme bleibt und dass der Abwicklung solcher Kredite in den Bankbilanzen der Vorzug gegeben wird.
- 4.13 Darüber hinaus muss die Kommission verhindern, dass öffentliche Gelder immer wieder zur Rettung privater Bankinteressen verwendet werden. Die Rettung einer Bank sollte nicht als Wert an sich angesehen werden; das ist nicht das ultimative Ziel der Wirtschaftspolitik. Auf lange Sicht könnten wiederholte Bankrettungsaktionen, die Unmengen an öffentlichen Geldern verschlingen, zu einer sorglosen Risikobereitschaft führen und die Anreize, die das Bankgeschäft bietet, zerstören. Der EWSA warnt vor jeder Art von Politik, die zur „Privatisierung von Gewinnen und zur Vergesellschaftung von Verlusten“ führt. Stattdessen sollten Anreize für Banken geschaffen werden, damit sie ihre Probleme im Zusammenhang mit notleidenden Krediten intern lösen und ihre Kreditportfolios besser verwalten. Die zugrundeliegenden Bilanzprobleme der Banken lassen sich durch (wie auch immer geartete) implizite oder explizite staatliche Hilfen nicht beheben. Der EWSA stellt fest, dass es einen einheitlichen Abwicklungsfonds gibt, der durch Beiträge der Kreditinstitute finanziert wird. Eine richtige Dimensionierung des einheitlichen Abwicklungsfonds würde verhindern, dass öffentliche Gelder zur Rettung privater Bankinteressen verwendet werden, und damit den Bedenken hinsichtlich der „Privatisierung von Gewinnen und zur Vergesellschaftung von Verlusten“ Rechnung tragen.

- 4.14 Der EWSA fordert nachdrücklich Anstrengungen zur Vollendung der Bankenunion, die einen widerstandsfähigen, angemessen mit Kapital ausgestatteten und vor allem ohne Fremdmittel finanzierten Bankensektor fördert. Es muss ein Gleichgewicht zwischen Risikoteilung und Risikominderung gefunden werden. Erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und die Steuerzahler im Krisenfall – sei es auf nationaler oder auf europäischer Ebene – sollten vermieden werden. Daher müssen robuste Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) festgelegt und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche durchgeführt werden. Darüber hinaus sollte der Regulierung des Schattenbanksektors größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es muss sichergestellt werden, dass das Risiko nicht von Akteuren eines gut regulierten Finanzmarktes auf Akteure eines weniger stark regulierten Finanzmarktes übertragen wird. Darüber hinaus sollte auf die Regulierung aller Finanztätigkeiten geachtet werden, die nicht von beaufsichtigten Unternehmen ausgeübt werden, und zwar nach dem Grundsatz „gleiche Risiken, gleiche Tätigkeit, gleiche Regulierung und gleiche Aufsicht“.
- 4.15 Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist das Ziel der Vermögensverwaltungsgesellschaften eindeutig die Maximierung von Rendite und Effizienz durch den Verkauf von Krediten an Drittanleger bzw. die Verwertung der Sicherheiten. Dies ist unvereinbar mit der Gewährleistung eines angemessenen Schutzes für private Kreditnehmer, tragfähiger Tilgungspläne und eines Mindestlebensstandards. Der EWSA empfiehlt, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften soziale Zielsetzungen übernehmen.
- 4.16 Der EWSA fürchtet, dass ein Rückgriff auf eine „**vorsorgliche Rekapitalisierung**“ dazu führen könnte, dass öffentliche Gelder von sozial und wirtschaftlich sinnvolleren Zielen abgezogen werden. Daher sollte die „vorsorgliche Rekapitalisierung“ im Zusammenhang mit COVID-19 die absolute Ausnahme bleiben. Jeglicher Rückgriff auf „**vorsorgliche**“ **Maßnahmen** muss sehr behutsam erfolgen, um zu vermeiden, dass die Risikobereitschaft („Moral Hazard“) und die mit öffentlichem Geld und damit auf Kosten der Gesellschaft durchgeführten Bankenrettungen zunehmen. Es sei daran erinnert, dass die Finanzstabilität auch ein öffentliches Gut ist. Daher sollten Finanzregulierungs- und Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass strenge aufsichtsrechtlich Vorschriften bestehen, um eine Gefährdung dieses öffentlichen Guts, d. h. der Finanzstabilität, zu vermeiden.
- 4.17 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass durch die Aufbau- und Resilienzfazilität Reformen unterstützt werden können, die laut Mitteilung „auf eine Verbesserung des insolvenzrechtlichen, gerichtlichen und administrativen Rahmens abzielen und damit einer effizienten Abwicklung notleidender Kredite zuträglich sind“. Die Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität sollten, wie vom Europäischen Rat gefordert, dazu verwendet werden, „das Wachstumspotenzial zu steigern, Arbeitsplätze zu schaffen und die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu fördern“¹⁷. Die von der Kommission beabsichtigte Verknüpfung der Aufbau- und Resilienzfazilität mit notleidenden Krediten muss genauer erläutert und geklärt werden, um sicherzustellen, dass das

¹⁷ <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/20201006-recovery-resilience-rrf/>. Darüber hinaus kann die Aufbau- und Resilienzfazilität „im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters“ ausgegeben werden; außerdem sollten mindestens 37 % der Mittel für Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit und mindestens 20 % für den digitalen Wandel in der EU eingesetzt werden.

ursprüngliche Ziel der Aufbau- und Resilienzfähigkeit, nämlich den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern, nicht aus dem Blickfeld gerät.

4.18 Trotz der Ziele der von den gesetzgebenden Organen vereinbarten Aufbau- und Resilienzfähigkeit ist keine der von der Kommission in ihrem Aktionsplan erwähnten Maßnahmen auf notleidende Unternehmen in Europa – kleine oder große Unternehmen, Konzerne oder Familienunternehmen – ausgerichtet. Darüber hinaus stellt der EWSA fest, dass die Kommission in ihrer Mitteilung keinen Lösungsansatz bietet, damit Verbraucher, die Schwierigkeiten haben, ihre Rechnungen zu bezahlen und über die Runden zu kommen, die Auswirkungen der Pandemie überleben und verhindern können, dass sie in die Armutsfalle geraten. Der EWSA weist auch darauf hin, dass es noch weitere Aspekte gibt, die spezifische Aktionspläne brauchen, z. B. kleine und große Unternehmen und Familienbetriebe, die unter den Auswirkungen der Pandemie leiden.

4.19 Der EWSA empfiehlt, die folgenden spezifischen Bestimmungen zu überarbeiten:

4.19.1 Angesichts der derzeitigen Situation, in der viele potenziell rentable Unternehmen trotz vor der Pandemie vorhandener Kreditwürdigkeit in Zahlungsschwierigkeiten geraten könnten, schlägt der EWSA vor, die EBA-Leitlinien für die Ausfalldefinition (z. B. die Zahl der Verzugstage, bevor ein Kredit als notleidend gilt) sorgfältig zu überprüfen. Ein Schwellenwert für den Nettogegenwartswert, ab dem die Rückzahlung umgeschuldeter Kredite als unwahrscheinlich gilt, könnte solchen Unternehmen die Möglichkeit geben, sich zu erholen, bevor sie als notleidend eingestuft werden. Der EWSA betont jedoch, dass solche Änderungen **streng befristet** sein und einen Bezug zur COVID-19-Pandemie haben müssen. Sie dürfen die detaillierte und genaue Ermittlung und Meldung von Kreditrisiken durch Banken nicht beeinträchtigen, und die Regulierungs- und Aufsichtsbehörden müssen jede vorübergehende Änderung gegen die unverzichtbare Gewährleistung von Stabilität und Solvenz des Bankensektors abwägen.

4.19.2 Der EWSA empfiehlt, dass die EBA-Leitlinien zu Kreditmoratorien so lange wie nötig in Kraft bleiben.

4.19.3 Angesichts der Tatsache, dass notleidende Kredite unabhängig von den Gründen für die Zahlungsschwierigkeiten notleidend sind und es äußerst schwierig ist zu ermitteln, wer von den in Schwierigkeiten geratenen Kreditnehmern sich nach der Pandemie tatsächlich rasch erholen wird, empfiehlt der EWSA, an den Eigenkapitalanforderungen – einschließlich der Verordnung für die aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Kredite, deren Rückstellungszeitplan bereits sehr graduelle Kapitalerhöhungen vorsieht – entschieden festzuhalten. Dadurch werden die Banken in der Lage sein, Verluste aufgrund der Pandemie oder anderer Faktoren aufzufangen, und es wäre ein Schlüsselfaktor bei der Senkung der Wahrscheinlichkeit staatlicher Interventionen und Bankenrettungen auf Kosten des Steuerzahlers. Allerdings könnte vorübergehende Flexibilität erwogen und bei der Ausfalldefinition und der Bereitstellung der Letztsicherung für notleidende Kredite angewandt werden, um die Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern. Dies könnte zudem helfen, ein Verramschen notleidender Kredite durch Banken zu vermeiden. In diesem Zusammenhang nimmt der EWSA die Aussetzung der

Tätigkeiten der Zivilgerichte und andere Verzögerungen bei Zivilverfahren in ganz Europa zur Kenntnis und schlägt vor, dies entsprechend zu berücksichtigen.

- 4.19.4 Für Banken, die nachweisen können, dass sie eng mit der Realwirtschaft verbunden sind (dass ein erheblicher Teil ihrer Aktiva auf nichtfinanzielle Unternehmen und private Haushalte entfällt), könnte nach Ansicht des EWSA mehr Flexibilität gewährt werden. Andererseits ist in Bezug auf global systemrelevante Finanzinstitute, die in hohem Maße mit anderen Finanzmarktakteuren vernetzt sind, äußerste Sorgfalt geboten.
- 4.20 Der EWSA spricht sich dafür aus, dass die Kommission zuverlässige Methoden vorschlägt, um strenge Regeln zum Schutz notleidender Kreditnehmer vor unfairer Behandlung zu gewährleisten:
- 4.20.1 Der EWSA fordert, dass die Maßnahmen zur Entlastung der Kreditinstitute Hand in Hand geht mit Hilfsmaßnahmen für Kreditnehmer, die erst infolge der Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind. Zu den Maßnahmen, auf die in dieser Lage zurückgegriffen werden sollte, zählen Stundungen mit Laufzeiten von einem bis zu drei Jahren, Zinsvergünstigungen, Umschuldung auf günstigere Kreditformen und, wenn möglich, Moratorien für Darlehensrückzahlungen.
- 4.20.2 Bezüglich des internen Verkaufs von notleidenden Krediten können Zweckgesellschaften im Rahmen eines Inkassoverfahrens in einigen Fällen möglicherweise einen Gewinn aus den Schulden des Kunden erzielen, der jedoch immer noch verschuldet bleibt. Der EWSA empfiehlt der Kommission, weitere regulatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Kreditnehmer geschützt werden und sie nach einer solchen Transaktion nicht zusätzlich verschuldet werden.
- 4.21 Der EWSA ist nach wie vor der Auffassung, dass umfassende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines gerechten und sicheren Geschäftsklimas ergriffen werden sollten. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, den Bedürfnissen derjenigen gerecht zu werden, die des Schutzes am meisten bedürfen. Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen beruht in erster Linie auf einem starken Binnenmarkt, fortlaufender Innovation und einem vorhersehbaren und sozial verantwortlichen Regelwerk, das auf Vertrauen zwischen den Wirtschaftsakteuren beruht. Der EWSA warnt vor Legislativmaßnahmen, in denen notleidende Kredite wie jedes andere Wirtschaftsgut behandelt würden. Derartige Maßnahmen würden das Vertrauensumfeld nicht verbessern, sondern im Gegenteil eher schädigen. Es ist unerlässlich, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Rechten der Kreditnehmer und der Gläubiger zu wahren.

4.22 Die COVID-19-Pandemie ist nur einer von vielen externen Schocks, von denen es noch viele geben wird. Politische Maßnahmen zur Eindämmung weitreichender Schäden durch solche massiven Schocks sollten auf universellen und tragfähigen Grundsätzen beruhen. Die EU ist bestrebt, ihre Ausrichtung auf die soziale Marktwirtschaft beizubehalten, und bekräftigt ihr Versprechen, niemanden zurückzulassen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, in ihren Aktionsplänen und Rechtsetzungsiniciativen diese Grundsätze sorgfältig zu berücksichtigen.

Brüssel, den 24. März 2021

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
